

# Prinzenpaarordnung der Faschingsgesellschaft Nabburg 1982 e.V.

## §1 Grundsatz

Das Prinzenpaar (Prinz und Prinzessin) ist die höchste repräsentative Funktion der Faschingsgesellschaft Nabburg 1982 e.V. während der jeweiligen Faschingskampagne. Es vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und verkörpert das Faschingsbrauchtum sowie das Vereinsleben.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und ist grundsätzlich nicht vergütet, sofern nicht im Konfettivertrag anders geregelt.

## §2 Auswahl des Prinzenpaares

Das Prinzenpaar wird für jede Kampagne neu durch den geschäftsführenden Vorstand oder ein vom Vorstand eingesetztes Gremium bestimmt.

Vorschlagsberechtigt sind Vorstand, erweiterter Vorstand, Garden sowie in geeigneten Fällen die Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Ernennung sind insbesondere persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und die Fähigkeit zur repräsentativen Außendarstellung.

Ein Rechtsanspruch auf die Ernennung zum Prinzenpaar besteht nicht.

## §3 Amtszeit

Die Amtszeit beginnt mit der offiziellen Inthronisation und endet automatisch mit dem Aschermittwoch der jeweiligen Kampagne.

Eine Verlängerung der Amtszeit ist nur durch gesonderten Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes möglich.

Mit Ablauf der Amtszeit endet die Berechtigung zur Führung der Titel „Prinz“ und „Prinzessin der Faschingsgesellschaft Nabburg 1982 e.V.“ im offiziellen Vereinskontext.

Alle vom Verein überlassenen Gegenstände sind nach Ende der Amtszeit vollständig und ordnungsgemäß zurückzugeben, sofern keine andere Regelung getroffen wurde.

## **§4 Aufgaben des Prinzenpaares**

Das Prinzenpaar repräsentiert den Verein bei allen offiziellen Veranstaltungen, Umzügen, Sitzungen und sonstigen repräsentativen Anlässen.

Es arbeitet eng mit dem Hofmarschall und dem Gardeminister zusammen, insbesondere bei organisatorischen Abläufen und der Terminplanung.

Das Prinzenpaar hat eine Vorbildfunktion innerhalb des Vereins sowie in der Öffentlichkeit und in sozialen Medien und verhält sich entsprechend vereinsdienlich und respektvoll.

## **§5 Rechte des Prinzenpaares**

Das Prinzenpaar ist berechtigt, den offiziellen Titel während der Amtszeit zu führen und den Verein im Rahmen der Kampagne öffentlich zu repräsentieren.

Der Verein stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten die notwendige Ausstattung sowie organisatorische Unterstützung zur Verfügung.

Das Prinzenpaar kann in der Vereinsöffentlichkeit (z. B. Social Media, Website, Pressearbeit) dargestellt werden.

Weitergehende Rechte oder Leistungen bestehen nur, sofern diese im Konfettivertrag ausdrücklich geregelt sind.

## **§6 Kostenregelung und Konfettivertrag**

Die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen werden ergänzend durch einen gesonderten Konfettivertrag zwischen dem Verein und dem Prinzenpaar geregelt.

Dieser regelt insbesondere:

- Kostenübernahmen durch den Verein
- mögliche Eigenleistungen des Prinzenpaares
- Sponsoring- und Unterstützungsmodelle
- organisatorische Details zu Auftritten und Ausstattung
- weitere individuelle Vereinbarungen

Der Konfettivertrag ergänzt diese Ordnung verbindlich. Bei Abweichungen gelten die satzungsmäßigen Regelungen des Vereins vorrangig.